

# Infoblatt zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

## Hinweise für Verwender zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken

Seit dem 01.08.2023 gelten auf Grundlage der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – EBV) neue bundeseinheitliche Regelungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken. Die EBV ersetzt damit die bisher in Bayern geltenden Regelwerke, den RC-Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ und die LAGA M20 (1997).

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen und deren **Verwendung** sind seit dem **01.08.2023** nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die **Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung** einhalten.

Dazu müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe einer definierten **Materialklasse** zugeordnet werden, **güteüberwacht** hergestellt werden (Ausnahmen nur bei Bodenmaterial und Baggergut) und die jeweiligen **Materialwerte** einhalten.

Die Zulässigkeit der Verwendung ergibt sich aus der Kombination von **Einbauweise** und Anforderungen an den **Einbauort**.

Am Einbauort ist es notwendig, den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, die Bodenart und die Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht zu ermitteln.

Siehe hierzu folgender Link „Umweltatlas Bayern“, der unverbindliche Hinweise gibt:

<https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>

Dort finden Sie zudem Informationen über Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete bzw. Wasservorranggebiete.

Der Einbau von „Recycling-Baustoffen“ aus nicht gütegesicherten Anlagen ist **nicht zulässig**.

Die grundsätzlichen Anforderungen zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ergeben sich aus **§ 19 der EBV und sind in vielen Fällen vom Verwender eigenverantwortlich einzuhalten. Nur für die in § 22 EBV genannten Fälle bedarf es einer Anzeige.**

**Wird die Grundwasserdeckschicht künstlich hergestellt, bedarf dies nach § 19 Abs. 8 Satz 2 EBV der Zustimmung der zuständigen Behörde.**

### **Anzeigepflichten nach § 22 EBV:**

Werden die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten ist grundsätzlich keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr erforderlich. Für einige Ersatzbaustoffe besteht ausnahmsweise jedoch eine Anzeigepflicht:

- Schlacken und Aschen (Mindesteinbaumenge beachten: 50 bzw. 250 m<sup>3</sup>)
- Baggergut (BG), Bodenmaterial (BM) und Recycling-Baustoff der Materialklassen BG-F3, BM-F3 und RC-3 ab einer Einbaumenge von 250 m<sup>3</sup>
- Ersatzbaustoffe, die in festgesetzten Wasserschutzgebieten eingebaut werden sollen. In diesem Fall bitten wir zur Klärung einer Anzeigepflicht vorab Kontakt aufzunehmen mit einem der unten genannten Ansprechpartner.

Hierfür ist dem Landratsamt Pfaffenhofen **4 Wochen** vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch eine **Voranzeige** einzureichen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 zu erfolgen.

## **Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach § 25 EBV:**

**Folgende Pflichten gelten auch bei der eigenverantwortlichen Verwendung von Ersatzbaustoffen, die nicht nach § 22 EBV angezeigt werden müssen:**

Beim **Inverkehrbringen** von mineralischen Ersatzbaustoffen müssen Erzeuger und Besitzer (d.h. Betreiber von Aufbereitungsanlagen oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder Baggergut in Verkehr bringt) **vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk** dessen Verbleib **dokumentieren** und dafür spätestens bei der Abgabe des Materials einen **Lieferschein** ausfüllen, unterschreiben und übergeben (vgl. Muster Anlage 7 EBV). Der Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung **fünf Jahre lang aufzubewahren**. Details zu den Lieferscheinen sind in § 25 der Ersatzbaustoffverordnung geregelt.

Der Lieferschein kann für bestimmte Bodenmaterialien (vgl. § 25 Abs.3 Satz 3 EBV) entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet.

Der Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen **Lieferscheine** unverzüglich nach Erhalt **zusammenzufügen** und mit dem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren.

Der **Grundstückseigentümer** hat das Deckblatt mit allen Lieferscheinen im Original ab Erhalt so lange **aufzubewahren**, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Die Unterlagen sind dem Landratsamt Pfaffenhofen auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 25 Abs. 4 EBV).

Hinweis zu § 25 Abs. 3 Nr. 8 EBV: Im Landkreis Pfaffenhofen sind derzeit keine Wasservorranggebiete ausgewiesen.

## **Ordnungswidrigkeiten/Straftaten:**

Verstöße gegen die Ersatzbaustoffverordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

Schlimmstenfalls steht eine Umweltstraftat (z.B. bei Boden- und Gewässerverunreinigung, bei unerlaubtem Umgang mit Abfällen usw.) im Raum.

## **Zuständige Behörde**

**Landratsamt Pfaffenhofen**

**Sachgebiet Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht**

Hauptplatz 22

85276 Pfaffenhofen

E-Mail: [immissionsschutzverwaltung@landratsamt-paf.de](mailto:immissionsschutzverwaltung@landratsamt-paf.de)

**Telefonischer Kontakt:**

08441/27-326 (Wegebau)

08441/27-3284 (Allgemein)

08441/27-314 (Sachgebietsleiter)

**Allgemeine Informationen finden Sie unter:**

<https://www.lfu.bayern.de/abfall/ersatzbaustoffverordnung/index.htm>

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/ersatzbaustoffverordnung/fag\\_ersatzbaustoffverordnung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/ersatzbaustoffverordnung/fag_ersatzbaustoffverordnung/index.htm)

## **Was gilt darüber hinaus speziell im Feld- und Waldwegebau bei der Verwendung von Ziegelbruch und RC-Material oder Tondachziegeln?**

Grundsätzlich darf im Feld- und Waldwegebau ausschließlich RC-Material, das die Materialwerte/Feststoffwerte für RC-1 nach Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 4 Tabelle 2.2 ErsatzbaustoffV einhält, eingesetzt werden. Bei einer Verwertung von aufbereitetem RC-Material ist ein Lieferschein nach § 25 i. V. m. Anlage 7 ErsatzbaustoffV notwendig.

Der Einbau von nicht entsprechend der Vorgaben der ErsatzbaustoffV aufbereitetem und güteüberwachtem RC-Material für Wege- und Instandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

In Fortführung der bisherigen Praxis gilt:

Sortenreine, homogene Tondachziegel,

- die nicht beschichtet und nicht künstlich eingefärbt sind,
- die aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes oder als Rückstand aus
- der Ziegelproduktion stammen,
- bei denen kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen,
- die keine Stör- und Fremdanteile aufweisen,
- die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit

und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit zerkleinert werden, können in dünn-schichtiger Bauweise auch ohne Vorlage von Analysen bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nichtöffentlichen Wegebau und anderen „Deckschichten ohne Bindemittel“ (= Einbauweise Nr. 12 nach ErsatzbaustoffV) verwendet werden.

Die sonstigen Anforderungen der ErsatzbaustoffV insbesondere zu notwendigen Grundwasserdeckschichten (Anlage 2 ErsatzbaustoffV) und zu Ausschlussgebieten (§ 19 Abs. 5 ErsatzbaustoffV) sind zu beachten.

Für andere Bauweisen wäre im Einzelfall eine Zulassung nach § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV zu beantragen.

Die „Grundsätzlichen Anforderungen zu Zweck und Art der Maßnahme“ sowie „Anforderungen hinsichtlich bautechnischer Belange, des Landschafts- und Naturschutzes sowie Erholungsnutzung“ sind unabhängig von den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Über Gestattungspflichten nach Naturschutzrecht oder waldrechtliche Anforderungen bzw. forstfachlichen Voraussetzungen bitten wir Sie sich direkt mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen:

Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/online-services/naturschutz>

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Gritschstr. 38, 85276 Pfaffenhofen

Tel. 08441/867-0

E-Mail: [poststelle@aelf-ip.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ip.bayern.de)

„Försterfinder“ im Internet: <https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/025776/index.php>

**Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Für die Ableitung einer verbindlichen Handlungsanleitung sind darüber hinaus Kenntnisse über die konkrete Maßnahme und den Einbauort erforderlich.**